

# Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 28b Absatz 2 und § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 23 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

# **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

zur Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz (150)

#### I. Feststellung

Am 18. Mai 2021 liegt im Landkreis Heilbronn seit fünf Werktagen in Folge der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei weniger als 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

### II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Unterschreitung tritt am 20. Mai 2021 die Ausnahme des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG in Kraft (§ 28b Absatz 2 IfSG).

Die weiteren Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG (Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100) und des § 23 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg bleiben unberührt.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

#### **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 18. Mai 2021

Thomas Maier Leiter Dezernat 5